

GESCHÄFTSORDNUNG DER LANDESKONFERENZ (GO)

I. ALLGEMEINES

§ 1

Die Landeskonzferenz ist gemäß Art. 4 der Satzung ein Organ des Verbandes. Ihre Sitzungen sind öffentlich, falls nicht durch Mehrheitsbeschluss die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird. § 16 (3) bleibt unberührt.

II. TEILNAHME AN SITZUNGEN UND STIMMBERECHTIGUNG

§ 2

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist durch die bzw. den Hochschulsportbeauftragte/n und ggf. durch die studentische Vertreterin bzw. den studentischen Vertreter gem. Art. 5 (3) der Satzung vertreten.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Landeskonzferenz können ihr Stimmrecht auf andere stimmberechtigte Mitglieder desselben Hochschulstandorts und derselben Mitgliedergruppe gem. Art. 5 (3) der Satzung übertragen.
- (3) Die Überprüfung der Legitimation obliegt der bzw. dem Vorsitzenden.
- (4) Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Landeskonzferenz Art. 5 (3) der Satzung.
- (5) Redeberechtigt sind die Mitglieder der Landeskonzferenz gemäß Art. 5 (3) der Satzung. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann die Landeskonzferenz weiteren Personen das Rederecht für einzelne Tagesordnungspunkte oder für die gesamte Dauer einer Landeskonzferenz gewähren.

§ 3

Die Kosten ihrer Vertreterinnen/Vertreter tragen die Mitglieder.

§ 4

Durch den Vorstand können Gäste eingeladen werden. Im Rahmen von Begrüßungen und Ehrungen ist ihnen Rederecht zu gewähren.

III. EINBERUFUNG UND VORBEREITUNG/ANTRÄGE

§ 5

Die Einberufung der Landeskonzferenz regelt die Satzung.

§ 6

- (1) Anträge zur Landeskonzferenz müssen schriftlich mit Begründung spätestens 6 Wochen vor der Landeskonzferenz bei der oder dem Vorsitzenden eingereicht werden.
- (2) Aufgrund der Anträge wird eine vorläufige Tagesordnung erstellt, die drei Wochen vor der Landeskonzferenz an die Mitglieder der Landeskonzferenz verschickt sein muss. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet die Landeskonzferenz zu Beginn der Sitzung.

§ 7

- (1) Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt. Über die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Landeskonzferenz durch Zweidrittelmehrheit. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Satzungsänderung hinzielen, sind unzulässig.
- (2) Dringlichkeitsanträge, Anträge zur Tagesordnung sowie Änderungs- und Erweiterungsanträge müssen schriftlich bei der Leiterin/beim Leiter der Landeskonzferenz eingereicht werden. Begründung kann mündlich gegeben werden.

IV. SITZUNG

§ 8

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Landeskonzferenz ist beschlussfähig, sofern mehr als 30% der ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit wird zu Beginn von der Versammlungsleitung vorgenommen.
- (2) Sollten weniger als 30% der Mitgliedshochschulen anwesend sein, können laut Art. 5 (5) der Satzung die anwesenden Mitgliedshochschulen (mind. 6) eine sofortige außerordentliche (stimmfähige) Sitzung beschließen.

§ 9

Zu Beginn der Landeskonzferenz schlägt der Vorstand eine Versammlungsleitung vor. Sie bedarf der Zustimmung der Landeskonzferenz.

§ 10

- (1) Teilnehmerinnen/Teilnehmer dürfen nur sprechen, wenn die Versammlungsleitung ihnen das Wort erteilt hat. Jede Sprecherin/jeder Sprecher ist verpflichtet, ausschließlich zur Sache zu sprechen. Widrigenfalls kann ihn/sie die Versammlungsleitung zur Ordnung rufen und ihm/ihr im Wiederholungsfall das Wort entziehen. Auf Antrag kann die Redezeit beschränkt werden.
- (2) Die Vertreterinnen/Vertreter des Vorstandes müssen auf Wunsch jederzeit gehört werden.
- (3) Es ist stets gestattet, auf Bemerkungen persönlicher Natur direkt zu antworten. Im Übrigen wird das Wort aufgrund der Redeliste erteilt. Diese ist in der zeitlichen Reihenfolge der Wortmeldungen aufzustellen.
- (4) Die/der Antragstellerin/Antragsteller eröffnet die Redeliste. Ihm/ihr ist auf Verlangen das Schlusswort zu erteilen, das 5 Minuten nicht überschreiten soll.

§ 11

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - a) Antrag auf Schluss der Beratung
 - b) Antrag auf sofortige Abstimmung
 - c) Antrag auf Vertagung des Gegenstandes einer Tagesordnung
 - d) Antrag auf Verkürzung oder Verlängerung der Redezeit
 - e) Antrag auf Schluss der Redeliste
 - f) Antrag an die Vorsitzende/den Vorsitzenden, einen Sprecher/eine Sprecherin zur Ordnung zu rufen.
- (3) Anträge zu (2) a)-e) können nur von einem Mitglied der Landeskonzferenz gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Ist der Antrag im Sinne (2) a)-e) gestellt, ist sofort die Redeliste zu schließen, in der Reihenfolge der Redeliste einem Redner/einer Rednerin das Wort zu erteilen, der/die gegen diesen Antrag zur Geschäftsordnung spricht und danach über den Antrag abzustimmen.

V. ABSTIMMUNG

§ 12

Die Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden können.

§ 13

Die Abstimmung wird in der Regel über einen Beratungsgegenstand im Ganzen vorgenommen, doch muss bei Teilbarkeit der Abstimmungsfrage auf Antrag getrennt abgestimmt werden.

§ 14

- (1) In der Regel wird offen durch Erheben der Stimmkarten, falls nicht vorhanden, mit der Hand abgestimmt. Auf Antrag muss namentliche oder geheime Abstimmung erfolgen.
- (2) Wird sowohl namentliche als auch geheime Abstimmung gefordert, so geht die geheime Abstimmung vor.
- (3) Bei namentlicher Abstimmung werden die vertretenen Mitgliedshochschulen alphabetisch aufgerufen.

§ 15

- (1) Alle Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit (= einfache Mehrheit) der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung von Enthaltungen gefasst, sofern in der Satzung oder den Ordnungen nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei der Berechnung aller qualifizierten Mehrheiten wird die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen einschließlich Enthaltungen herangezogen.
- (3) Ein Beschluss kann auf einer Landeskonzferenz nur mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten aufgehoben werden.

VI. WAHLEN

§ 16

- (1) Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln durchgeführt. Liegt nur eine Nominierung vor und erfolgt kein Widerspruch, kann die Wahl offen erfolgen.

- (2) Einem Antrag auf Einschalten einer Pause von höchstens 10 Minuten vor einer Wahl ist stets stattzugeben.
- (3) Auf Antrag eines stimmberechtigten Landeskonferenzmitgliedes sind sowohl eine Personalbefragung wie eine Personaldebatte durchzuführen. Von den GO-Anträgen ist einzig der auf Schluss der Beratung zulässig. Personaldebatten sind stets nicht-öffentlich.

§ 17

Geheime Wahlen werden durch die Versammlungsleitung vorgenommen.

§ 18

Bei Wahlen gilt im 1. Wahlgang die absolute, im 2. Wahlgang die relative Mehrheit.

§ 19

Grundsätzlich soll im Vorstand keine Hochschule mit mehr als einer Person vertreten sein.

§ 20

Alle Kandidatinnen/Kandidaten für den Vorstand müssen vor dem ersten Wahlgang unter Angabe ihrer Gruppenzugehörigkeit sowie des angestrebten Ressorts benannt sein.

§ 21

Eine Abwahl eines durch eine Landeskonferenz gewählten bzw. bestellten Mitglieds vor Ablauf der Amtszeit ist auf Antrag möglich. Die Abwahl bedarf der 2/3 Mehrheit der Stimmen.

VII. ABSTIMMUNG AUF DEM ZIRKULARWEG

§ 22

Der Vorstand ist befugt, Abstimmungen über dringende und nicht vorhersehbare Fragen auf dem Zirkularweg vorzunehmen. Dringlichkeit und Nichtvorhersehbarkeit sind im Antrag zu begründen. Änderungen der Satzung durch Zirkularabstimmung sind unzulässig. Erhebt jedoch mehr als ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der zur Stimmabgabe festgesetzten Frist Einspruch gegen eine solche

Abstimmung, so ist diese auf der nächsten Tagung der Landeskonzferenz vorzunehmen.

§ 23

Beschließt die Landeskonzferenz, eine Abstimmung auf dem Zirkularweg vorzunehmen, so fällt das Einspruchsrecht weg.

§ 24

Die Frist zur Einreichung der Stimmen bei Abstimmungen auf dem Zirkularweg darf nicht kürzer als zwei Wochen sein, vom Zeitpunkt des Versandes der Anträge an gerechnet. Maßgebend ist der Poststempel.

§ 25

Zur Ermittlung des Ergebnisses werden nur die abgegebenen Stimmen herangezogen. Gibt weniger als ein Drittel der Stimmberechtigten eine Stimme ab, ist die Zirkularabstimmung ungültig und kann frühestens eine Woche nach dem Termin der ersten Abstimmung wiederholt werden. Ist sie dann erneut ungültig, ist die Angelegenheit in die Tagesordnung der nächsten Landeskonzferenz aufzunehmen.

§ 26

Eine Fragestellung, wonach Stillschweigen eines Stimmberechtigten als Stimmabgabe gewertet wird, ist unzulässig.

§ 27

Unmittelbar nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Stimmen ist die Verbandsöffentlichkeit über das Ergebnis der Abstimmung zu unterrichten.

VIII. PROTOKOLL

§ 28

Über die Sitzungen der Landeskonzferenz ist ein Protokoll zu führen, das den Gang der Verhandlungen in zweckmäßiger Form, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthält. Ein Verzeichnis der Teilnehmerinnen/Teilnehmer ist beizufügen. Auf Antrag eines Mitglieds der Landeskonzferenz ist das jeweilige Abstimmungsergebnis ins Protokoll aufzunehmen.

§ 29

- (1) Protokollführerin/Protokollführer der Landeskonferenz ist eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der einladenden Hochschule bzw. deren bzw. dessen Beauftragte/r.
- (2) Die Protokolle sind spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu versenden.

§ 30

Einwendungen gegen das Protokoll werden im Rahmen der nächsten Landeskonferenz schriftlich oder mündlich eingebracht und entschieden.

Verabschiedet am 08.05.2015 in Heidelberg